

zu UR-Nr. 919/2016 T

Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

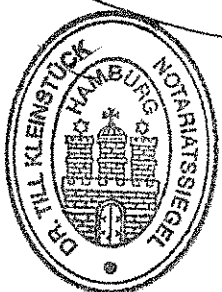
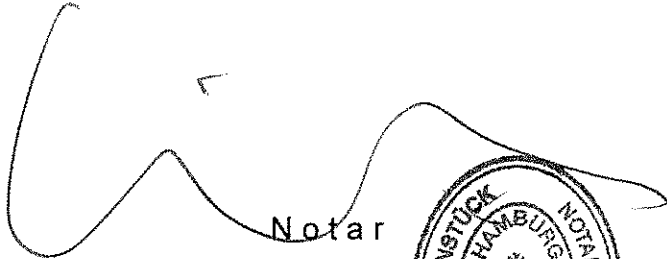
Hiermit bescheinige ich, der hamburgische Notar Dr. Till Kleinstück, dass die in dem nachstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen mit dem in meiner Urkunde vom 28. Juli 2016 (UR-Nr. 919/2016 T) gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in Firma

SendR SE

übereinstimmen.

Hamburg, den 17. August 2016

Notar



Satzung
der
SendR SE

einer SE mit monistischem Leitungssystem

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma SendR SE.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg/Deutschland.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist das Halten von Mehrheits- und/oder Minderheitsbeteiligungen an Gesellschaften, die sich im Bereich der Lizenzierung und Lizenzauswertung betätigen und/oder dafür relevante Dienstleistungen und/oder Produkte bereitstellen. Die Gesellschaft wird dabei als Management-Holding und/oder Finanzholding tätig; sie führt die Beteiligungsgesellschaften durch eine operative und oder strategische Leitung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zwecke insbesondere andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben, veräußern oder sich mittelbar oder unmittelbar an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger, soweit vom Gesetz nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.
- (2) Informationen an die Aktionäre können, soweit zulässig, auch im Wege der Datenfernübertragung (insbesondere eMail) übermittelt werden.

§ 4 Grundkapital

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.827.724,00 (in Worten: Euro eine Million achthundertsiebenundzwanzigtausendsiebenhundertvierundzwanzig).

(2) Das Grundkapital ist in 1.827.724 auf den Namen lautende (nennwertlose) Stückaktien (mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von jeweils EUR 1,00) eingeteilt. Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen.

(3) Bei der Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgelegt werden.

(4) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, sowohl Einzel- als auch Sammelurkunden auf Rechnung des jeweiligen Aktionärs auszustellen.

(5) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 27. Juli 2021 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 900.000,00 durch Ausgabe von bis zu 900.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/ oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Institut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- wenn und soweit es erforderlich ist, Spitzenbeträge auszugleichen,
- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden, oder
- wenn die Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden, der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nach Maßgabe von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nicht wesentlich unterschreitet und auf die Aktien, die auf der Grundlage dieser Ermächtigung oder während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer anderweitigen Ermächtigung gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden, höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen.

Der Verwaltungsrat ist hinsichtlich der jeweiligen Kapitalerhöhung aufgrund des vorstehenden genehmigten Kapitals jeweils ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung zu bestimmen und die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

§ 5 Zusammensetzung und Befugnisse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

(3) Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Verwaltungsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, höchstens aber für sechs Jahre. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl für einzelne oder für sämtliche der von ihr zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, wenn die Hauptversammlung bei der Wahl keine abweichende Amtszeit beschließt.

(4) Für Verwaltungsratsmitglieder können in der Weise Ersatzmitglieder gewählt werden, dass die Ersatzmitglieder jeweils bei Ausscheiden eines bestimmten Verwaltungsratsmitglieds der Anteilseigner an dessen Stelle oder in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Verwaltungsratsmitglieder der Anteilseigner treten. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines ausscheidenden Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedes.

(5) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Verwaltungsrats können ihr Amt jederzeit, jedoch nicht zur Unzeit, durch schriftliche Anzeige an die geschäftsführenden Direktoren niederlegen.

§ 6 Verwaltungsratsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Verwaltungsrates.

(2) Der Stellvertreter nimmt vorbehaltlich von § 8 Abs. 6 Satz 4 die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Verwaltungsrats wahr, wenn dieser verhindert ist.

(3) Scheidet der Verwaltungsratsvorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist er an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert, so hat die Wahl eines neuen Vorsitzenden für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bzw. Verhinderten zu erfolgen. Das Gleiche gilt für den Stellvertreter. Nachfolger sind unverzüglich zu wählen.

(4) Der Verwaltungsrat kann jederzeit, auch außerhalb von Versammlungen, mit Dreiviertelmehrheit einen anderen Vorsitzenden bzw. mit einfacher Mehrheit den Stellvertreter neu wählen.

§ 7 Einberufung von Verwaltungsratssitzungen

(1) Sitzungen werden mindestens alle drei Monate vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter einberufen, um über den Gang der Geschäfte der Gesellschaft und deren voraussichtliche Entwicklung zu beraten.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden schriftlich, fernschriftlich (Fax) oder per E-Mail unter Beachtung einer Frist von mindestens 14 Tagen unter der jeweils zuletzt bekannt gewordenen Adresse, Fax-Nummer oder e-Mail-Adresse einzuladen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat die Pflicht, unverzüglich jede Änderung der Adresse, der Fax-Nummer oder der E-Mail-Adresse gegenüber der Gesellschaft und den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats bekannt zu geben. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist abkürzen. Die gesetzliche Berechtigung zur Einberufung von Sitzungen des Verwaltungsrats durch andere Organe oder Organmitglieder bleibt unberührt.

(3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung sowie der Tagungsort und der Zeitpunkt der Sitzung anzugeben.

(4) Die Versammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Wenn alle Verwaltungsratsmitglieder einem anderen Ort für die Versammlung zustimmen, der außerhalb des Sitzes der Gesellschaft liegt, ist genau dieser Ort für genau diese Versammlung zulässig.

§ 8 Beschlussfassung des Verwaltungsrats

(1) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden idR in Sitzungen gefasst. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie eine in Textform übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied überreichen lassen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann bestimmen, dass Mitglieder des Verwaltungsrats an

einer Sitzung und Beschlussfassung per Videoübertragung oder Telefon (o.ä.) teilnehmen; ein Widerspruchsrecht steht den Verwaltungsratsmitgliedern hiergegen nicht zu. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist nur möglich, wenn dem von keinem der anwesenden Mitglieder widersprochen wird.

(2) Die Reihenfolge, nach der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Sitzungsleiter bestimmt. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag des Vorstands oder sonst nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.

(3) Werden bestimmte Gegenstände der Tagesordnung nicht rechtzeitig vor der Sitzung sämtlichen Verwaltungsratsmitgliedern mitgeteilt, so kann über sie ein Beschluss nicht gefasst werden, wenn mindestens ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist die Möglichkeit zum Widerspruch innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist, höchstens 8 Tage dauernden, einzuräumen. Erst wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat, wird der Beschluss wirksam.

(4) Eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels (insbesondere E-Mail) übermittelte Stimmabgabe oder durch eine Kombination der vorstehenden Beschlussverfahren erfolgen. Ein Widerspruchsrecht steht den Verwaltungsratsmitgliedern hiergegen nicht zu.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er besteht, darunter der Vorsitzende oder, wenn dieser nicht teilnimmt, mindestens drei Viertel der Mitglieder, aus denen der Verwaltungsrat besteht, an der Beschlussfassung teilnehmen. Für Zwecke von Satz 1 nehmen an der Beschlussfassung auch solche Mitglieder teil, die sich der Stimme enthalten oder keine oder eine ungültige Stimme abgeben.

(6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung, in deren Rahmen bei erneuter Stimmgleichheit dem Vorsitzenden zwei Stimmen zustehen; das Doppelstimmrecht des Vorsitzenden/der Vorsitzenden besteht nur in den Fällen, in denen dem Organ auch Arbeitnehmervertreter angehören und sich mindestens ein Vertreter der Arbeitnehmer an der Beschlussfassung beteiligt. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.

§ 9 Innere Ordnung und Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Beschluss des Verwaltungsrats bedarf nur der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern der Vorsitzende des Verwaltungsrats zustimmt; andernfalls bedarf der Beschluss einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Verwaltungsrat kann im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Dabei können den Ausschüssen Aufgaben zur Beschlussfassung übertragen werden. Für die Beschlussfassung der Ausschüsse gilt § 8 entsprechend, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas Abweichendes vorgesehen ist.

§ 10 Vergütung des Verwaltungsrats

(1) Den Mitgliedern des Verwaltungsrats wird eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von EUR 1.200,00 gewährt.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ferner eine variable Vergütung deren Höhe jeweils von der Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss des zu vergütenden Zeitraumes entscheidet, genehmigt werden muss.

(3) Verwaltungsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat bzw. einem Verwaltungsratsausschuss angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

(4) Außerdem erstattet die Gesellschaft den Verwaltungsratsmitgliedern neben ihren Auslagen die auf ihre Vergütung jeweils anfallende Umsatzsteuer.

§ 11 Geschäftsführende Direktoren (Executives)

(1) Der Verwaltungsrat bestellt zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren (Executive Directors). Zu geschäftsführenden Direktoren können vorbehaltlich von § 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG auch Mitglieder des Verwaltungsrats bestellt werden.

(2) Ist nur ein geschäftsführender Direktor bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei geschäftsführende Direktoren gemeinschaftlich oder durch einen geschäftsführenden Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die geschäftsführenden Direktoren sind verpflichtet, den schriftlichen Weisungen des Verwaltungsrats zu folgen.

(3) Der Verwaltungsrat kann einzelnen oder allen geschäftsführenden Direktoren die Befugnis zur Einzelvertretung einräumen und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB erteilen.

(4) Der Verwaltungsrat kann für die geschäftsführenden Direktoren eine Geschäftsordnung erlassen.

(5) Der Verwaltungsrat kann einen Vorsitzenden der geschäftsführenden Direktoren sowie einen oder mehrere Stellvertreter bestellen. Vorsitzender kann nur ein geschäftsführender Direktor sein, der auch Mitglied des Verwaltungsrates ist. Scheidet der Vorsitzende aus dem Verwaltungsrat aus, endet auch seine Stellung als Vorsitzender der geschäftsführenden Direktoren. Bei Beschlussfassungen der geschäftsführenden Direktoren steht dem Vorsitzenden ein Vetorecht zu; dem bzw. den Stellvertretern steht das Vetorecht nicht, auch nicht im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden, zu.

(6) Geschäftsführende Direktoren, die zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats sind, können vom Verwaltungsrat nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Etwaig erteilte Einzelvertretungsberechtigungen und/oder Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB können solchen geschäftsführenden Direktoren, die zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats sind, durch den Verwaltungsrat ebenfalls nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

§ 12 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die folgenden Geschäfte der geschäftsführenden Direktoren bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats:

- Erwerb, Belastung oder Veräußerung eines Grundstücks,
- Eingehung einer Bürgschaft, Garantie oder sonstigen Mithaftung für einen Dritten oder für eine Gesellschaft, an der die Gesellschaft mit weniger als 50 % beteiligt ist, und
- jedes Geschäft, das gemäß einer Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren (§ 11 Abs. 4 der Satzung) der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.

§ 13 Ort und Einberufung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem inländischen Börsenplatz statt.

(2) Die Einberufungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 14 Teilnahme an der Hauptversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

(2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen.

§ 15 Beschlussfassung der Hauptversammlung

(1) Jede Aktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung.

(2) Sofern gesetzlich nicht eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse zwingend vorgeschrieben sind, bedürfen Beschlüsse der Hauptversammlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und Beschlüsse über Satzungsänderungen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, lediglich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Der Aktionär kann sich in der Hauptversammlung vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Vorsitz und Leitung, Übertragung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die vom Verwaltungsrat zum Versammlungsleiter gewählte Person. Der Verwaltungsrat kann ferner einen Stellvertreter wählen, der den Vorsitz bei Verhinderung des Versammlungsleiters in der gesamten Hauptversammlung oder vorübergehend übernimmt.

(2) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt insbesondere die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Wortbeiträge sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; insbesondere ist er ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich an-

gemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und für einzelne Fragen- und Redebeiträge festzusetzen.

(3) Der Versammlungsleiter kann vorsehen, dass die Hauptversammlung vollständig oder auszugsweise in Bild und Ton übertragen und/oder aufgezeichnet wird.

§ 17 Aufstellen des Jahresabschlusses, ordentliche Hauptversammlung

(1) Die geschäftsführenden Direktoren haben den Jahresabschluss und, wenn und soweit diese von Gesetzes wegen erforderlich sind, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und unverzüglich nach ihrer Aufstellung zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Verwaltungsrat zur Prüfung vorzulegen.

(2) Der Verwaltungsrat kann durch gesonderten Beschluss den aufgestellten und ggf. abgeänderten Jahresabschluss feststellen.

(3) Stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss nach Abs. 2 nicht fest, hat er zusammen mit einem Bericht des Verwaltungsrates unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung auch zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.

(4) Die ordentliche Hauptversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden. Im Falle des Abs. 3 stellt diese Hauptversammlung auch den Jahresabschluss fest. Sie beschließt stets über die Entlastung des Verwaltungsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns.

(5) Der Verwaltungsrat und im Falle des Abs. 3 die Hauptversammlung können bei der Feststellung des Jahresabschlusses bis zu 50% des Jahresüberschusses, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustsvortrages verbleibt, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind ferner ermächtigt, Beträge bis zur Höhe von weiteren 50% des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung(en) nicht.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddateien mit dem mir im Original vorliegenden Papierdokument.

Hamburg, 19. August 2016

der hamburgische Notar, Dr. Marcus Reski,